

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes/Info zu Vereinsfesten

Veranstalter/Verein:	
Anlass:	
Datum/Uhrzeit (von – bis)	
Veranstaltungsort:	
Ansprechpartner bzw. Vorsitzender Name, Vorname:	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	
Telefon:	
Erreichbarkeit während der Veranstaltung, Telefon:	
Falls Ordnungs-/Sicherheitsdienst erforderlich, Verantwortlicher Name, Vorname	
Anschrift:	
Telefon:	
Erreichbarkeit während der Veranstaltung, Telefon:	
Anzahl der eingesetzten Ordner:	

Bei der Veranstaltung handelt es sich um eine

☐ Schankwirtschaft ☐ Speisewirtschaft ☐ mit Alkoholausschank
(zutreffendes bitte ankreuzen)

Sonstige Bemerkungen:

Ort und Datum

Unterschrift

Vollständig ausgefüllte Anzeige bitte zurück an:

Bürgermeisteramt Küssaberg
Bürgerservice
Gemeindezentrum 1
79790 Küssaberg

per Mail an: buergerservice@kuessaberg.de

Eingang der Anzeige bei der Gemeinde am:

Weiterleitung der Anzeige an die entsprechenden Behörden am:

1. Allgemeine Hinweise zur Abhaltung von Veranstaltungen:

Lärmemissionen

An der nächstgelegenen Wohnbebauung darf der ankommende Lärm folgende Richtwerte nicht überschreiten:

55db (A) tagsüber

40db (A) nachts

Die Nachtstunden beginnen grundsätzlich:

Montag – Freitag um 22:00 Uhr

Samstag- Sonntag um 24:00 Uhr

Von Besuchern verursachter Lärm wie z.B. laute Musik aus den Anlagen von Fahrzeugen ist zu unterbinden. Der Veranstalter haftet uneingeschränkt auch für die Gäste auf dem Außen- und Parkgelände

Sicherheitsdienst

Ein Sicherheitsdienst ist zu beauftragen, wenn kein geeignetes eigenes Personal/Vereinsmitglieder eingesetzt werden kann.

Jugendschutz

Der Jugendschutz ist zu beachten

Sperrzeit

Die Sperrzeit beginnt um 02:00 Uhr. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 03:00 Uhr. Sie endet jeweils um 06:00 Uhr.

In der Nacht zum 01. Januar, in der Nacht zum Schmutzigen Donnerstag, in der Nacht zum Freitag nach dem Schmutzigen Donnerstag, in der Nacht zum Fasnachtssdienstag und zum 01. Mai beginnt sie um 03:00 Uhr.

2. Besondere Hinweise/Auflagen:

Die Gemeindeverwaltung behält sich nach Anzeigeneingang vor, ggf. Auflagen gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 1 der Polizeiverordnung der Gemeinde Küssaberg zu erlassen.

Die Weiterleitung dieser Anzeige an die weiteren zu informierenden Behörden wie

- Landratsamt Waldshut (Gaststätten- und Baurechtsbehörde)
- Lebensmittelkontrolle (WKD)
- Polizeivollzugsdienst
- Finanzamt

erfolgt direkt durch die Gemeinde